

Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BauPrüfV)

Stand: 17. April 2019

Seit Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung am 7. November 2014 sind die anrechenbaren Bauwerte, die die Grundlage für die Berechnung der Prüfgebühren der Prüferinnen und Prüfer bilden, jährlich an die Entwicklung der Baupreise anzupassen. Die anrechenbaren Bauwerte basieren auf Werten der Musterverordnung über die Prüferinnen und Prüfer (M-PPVO), Fassung Dezember 2012, für das Jahr 2005. Diese Werte wurden mit dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt bis zum Bezugsjahr 2010 ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden in Höhe von 1,151 hochgerechnet. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 27 Abs. 1 BauPrüfV die Bauwerte des Bezugsjahres 2010 (Index = 100%) mit der jeweils ermittelten Indexzahl zu vervielfältigen, maßgeblich sind die Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Der Stundensatz in Höhe von 97 € ändert sich durch die Indexzahl nicht. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, veröffentlicht die Oberste Bauaufsicht die errechnete Indexzahl und die damit fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Amtsblatt für Berlin. Nachfolgende Tabelle enthält die Fortschreibungen seit 2016.

Nr.	Gebäudeart	Indexzahl gilt ab	Anrechenbare Bauwerte in €/m ³			
			1,094	1,115	1,145	1,178
			1.6.2016	1.6.2017	1.6.2018	1.6.2019
1.	Wohngebäude		124	126	129	133
2.	Wochenendhäuser		108	110	113	117
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen		166	169	174	179
4.	Schulen		157	161	165	170
5.	Kindertageseinrichtungen		141	144	148	152
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten		141	144	148	152
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten		164	167	172	177
8.	Krankenhäuser		184	187	192	198
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos		141	144	148	152

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Tel.: +49 30 90139-4340, Fax: +49 30 9028-3244, E-Mail: bauaufsicht@sensw.berlin.de, Internet: www.berlin.de/bauaufsicht

Nr.	Gebäudeart	Indexzahl gilt ab	Anrechenbare Bauwerte in €/m ³			
			1,094	1,115	1,145	1,178
			1.6.2016	1.6.2017	1.6.2018	1.6.2019
10.	Hallenbäder		152	155	159	164
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19					
11.1	bis 2.500 m ³ Brutto-Rauminhalt		60	61	63	65
11.2	der 2.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m ³		50	51	53	54
11.3	der 5.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt		42	42	44	45
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten		93	95	97	100
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude		83	85	87	90
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt		126	128	132	135
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt		109	111	115	118
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen		91	93	95	98
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen		109	111	115	118
18.	Tiefgaragen		168	172	176	181
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude		44	45	46	47
20.	Gewächshäuser					
20.1	bis 1.500 m ³ Brutto-Rauminhalt		33	33	34	35
20.2	der 1.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt		19	19	19	20
Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen			49 €/m ²	50 €/m ²	52 €/m ²	53 €/m ²